

Parteisatzung Die Neuen Berlin – Landesverband Berlin

Präambel:

Die Neuen ist eine soziale, gesamtgesellschaftliche Partei und der Achtung des Menschen und der Umwelt verpflichtet. Sie lehnt jedwede Art von Diskriminierung, insbesondere solcher auf Grund von Herkunft, Religion, Alter oder sexueller Identität, sowie jede extremistische Weltanschauung ab. Durch eine möglichst breite allgemeine Beteiligung und die Verpflichtung zur Selbstreflexion stellt sie den Anspruch an eine jederzeit bestmögliche Lösungsfindung zum Gelingen einer gerechten, sicheren und fortschreitenden Gesellschaft im Einklang mit ihrer Umwelt. Um das dauerhaft zu gewährleisten, nutzen die Neuen die Soziokratie als interne Organisationsstruktur.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet **2**
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Gliederung **3**
- § 9 Gründung von Bezirks- und Ortsverbänden (Gebietsverbände)
- § 10 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände
- § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände **4**
- § 12 Organe
- § 13 Landesvorstand
- § 14 Landesparteitag **5**
- § 15 Bewerberaufstellung zu Wahlen zu Volksvertretungen
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Auflösung und Verschmelzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen Die Neuen Berlin.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Berlin. Die Landesgeschäftsstelle ist in Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist das Land Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Die Neuen ist eine demokratische Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetzbuch und Artikel 21 Grundgesetz. Ihr Ziel ist die politische Willensbildung des Volkes auf Bezirks- und Landesebene. Durch Teilnahme an Wahlen zu Bezirksverordnetenversammlungen und zum Abgeordnetenhaus beteiligt sie sich an der Gestaltung der Politik in Berlin.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller*in Mitglied einer konkurrierenden Partei ist.

§ 4 Aufnahme

- (1) Den Aufnahmeantrag richtet der/die Antragsteller*in an den niedrigsten wohnortbezogenen Gebietsverband. Dessen Vorstand entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen über die Aufnahme. Besteht kein wohnortbezogener Gebietsverband, entscheidet der Bundesvorstand. Solange es keine Gebietsuntergliederungen gibt, gehört jedes Mitglied der Landespartei an.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Antragsteller*in die Satzung und das Programm der Partei an.
- (3) Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags kann der/die Antragsteller*in binnen eines Monats den Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes anrufen. Gibt es keinen übergeordneten Gebietsverband, ist der Bundesvorstand anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Vorstand des niedrigsten wohnortbezogenen Gebietsverbandes kann, und wenn es diesen nicht gibt, der Bundesvorstand, binnen einer Frist von drei Monaten die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wurde oder sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des/der Antragsteller*in den Werten und Zielen der Partei widersprechen. Der Widerruf ist zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch das Mitglied beendet werden. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft, verliert das Mitglied jedes aus der Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar erworbene Recht. Jegliche Weiterarbeit in parteibezogenen Arbeitsgemeinschaften, Fraktionen o.Ä. ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich gemäß den Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Pflicht ist es, die Ziele der Partei zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundordnung der Partei und fügt ihr dabei Schaden zu, kann es aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied gleichzeitig ein Mitglied einer konkurrierenden Partei ist.
 - b) das Mitglied Parteigelder veruntreut.
 - c) das Mitglied eine Straftat begeht, die in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Parteimitglied steht oder in der Lage ist, dem Ansehen der Partei zu schaden.

- (2) Gegen ein gegen die Satzung oder die Grundordnung der Partei Die Neuen in einer Weise verstoßendes Mitglied, das den Ausschluss nicht rechtfertigt, kann der Vorstand des zugehörigen Gebietsverbandes innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes, eine durch die Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Ordnungsmaßnahme verhängen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.
- (3) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet auf Antrag über den Parteiausschluss. In dringenden Fällen kann der den Antrag stellende Vorstand das Mitglied vorübergehend von allen parteibezogenen Funktionen entbinden, bis das Schiedsgericht entschieden hat. Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 Gliederung

- (1) Die Neuen Berlin versteht sich als innerhalb Berlins landesweit einheitlich organisierte Partei. Zusätzlich zum Landesverband ist die Gründung von Gebietsuntergliederungen möglich.
- (2) Gebietsuntergliederungen können nach ihren örtlichen Bedürfnissen die Aufteilung in Bezirks- und Ortsverbände vornehmen.
- (3) Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen Berlins gibt es nur einen Landesverband.
- (4) Bezirks- und Ortsverbände sollen bei Gründung mindestens fünf Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Bezirks- oder Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied vorsitzend und eins das Amt als Schatzmeister*in innehaben muss.
- (5) Die Bildung von Gebietsuntergliederungen in Bezirks- und Ortsverbände erfolgt deckungsgleich mit den politischen Grenzen der zwölf amtlichen Berliner Bezirke oder deren 96 amtlichen Ortsteile.
- (6) Die Gebietsuntergliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung der jeweils nächsthöheren Gebietsgliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gebietsuntergliederungen können ergänzende Regelungen enthalten, sowie diese der Landessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Landessatzung.
- (7) Jeder Verband kann sich eine Satzung geben. In jedem Gebiet kann es nur einen Verband gleichen Ranges geben. Zur besseren Aufgabenbewältigung kann sich ein Verband mit einem anderen dauerhaft zusammenschließen.

§ 9 Gründung von Bezirks- und Ortsverbänden (Gebietsverbände)

- (1) Die Gründung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands. Wenn es diesen nicht gibt, muss der Bundesvorstand der Partei zustimmen.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung des Gebietsverbandes ist an den jeweiligen Vorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens drei Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren Wohnsitz haben. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden.
- (3) Der Gründung ist zuzustimmen, wenn fünf Gründungsmitglieder ihren Wohnsitz in dem den Verband zu gründenden Gebiet haben. Eine Ablehnung kann bei Vorliegen dieser Voraussetzung nur erfolgen, wenn der jeweilige Vorstand ernsthafte Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend machen kann.
- (4) Der Vorstand kann einen Gebietsverband, der eine Mitgliederzahl von fünf für eine Dauer von mehr als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

§ 10 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

- (1) Die Gebietsverbände ermöglichen den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) Die Gebietsverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. In den Bezirksverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit. Der Landesverband dient vorrangig der Teilnahme an Wahlen und dem Austausch zwischen den Bezirksverbänden.

- (3) Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln. Fragen, die das gesamte Landesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Landespartei. Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Landesverbands gebunden.
- (4) Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit der Partei zu sichern und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Gegen Gebietsverbände, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen
 - b) Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann der Vorstand ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
 - c) Auflösung des Gebietsverbands.
- (2) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte. Maßnahmen nach Absatz 1 a) und b) erlässt der Gebietsvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von vier Wochen Rechtsmittel beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 c) spricht auf Antrag das zuständige Schiedsgericht aus. Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 12 Organe

- (1) Organe der Landespartei sind der Landesvorstand und der Landesparteitag.
- (2) Die Gebietsverbände können eigene Organe bestimmen. Voraussetzung ist die sinnvolle Gliederung zur dauerhaften und ordnungsgemäßen Aufgabenbewältigung auf Gebietsebene.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden durch den Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Landesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstands im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für eine Wahlperiode nicht für den Landesvorstand kandidieren. Satz 4 gilt nicht für die ersten sechs Jahre nach Parteigründung.
- (2) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstands finden auf dem nächstfolgenden Landesparteitag statt. Soweit der Landesvorstand sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt, müssen Nachwahlen im Rahmen eines außerordentlichen Landesparteitags stattfinden. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstands aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Scheidet der gesamte Landesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Landesparteitag Neuwahlen statt.
- (3) Dem Landesvorstand gehören drei Mitglieder an.

- (4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitag oder der Gründungsversammlung. Der Landesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist.
- (7) Einzelne Mitglieder des Landesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Landesparteitag im Rahmen der Haushaltsplanung. Den Mitgliedern des Landesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.

§ 14 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung der Landespartei. Er tagt als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird durch einen Beschluss des Landesvorstands einberufen. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes, drei Bezirksverbänden oder 20 Ortsverbänden einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen.
- (3) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei außerordentlichen Landesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Landesparteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.
- (4) Der Landesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (5) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen.

§ 15 Bewerberaufstellung zu Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie der Satzungen der Landespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der teilnehmenden Organmitglieder notwendig.
- (2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung eines Organs erfordern 2/3 aller Organmitglieder.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Landespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.